

38. Kann ein den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärendes Urteil mit der Revision angefochten werden, wenn der Kläger, um der Sache die Revisionsfähigkeit zu nehmen, im zweiten Rechtszuge den die Revisionsgrenze übersteigenden Klageantrag unter sie ermäßigt und auf weitergehende Ansprüche verzichtet hat? Ist es für die Zulässigkeit der Revision erheblich, wenn der Beklagte in Höhe des Betrages, um den die Klage ermäßigt worden ist, negative Feststellungswiderklage erhoben hat?

RPO. §§ 306, 546.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Januar 1933 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Pl.).
VIII 465/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat 7000 RM. als Teilbetrag eines Schadens eingeklagt. Von dem Landgericht abgewiesen, hat er auch in der Berufungsinstanz diesen Antrag zunächst gestellt, in der letzten mündlichen Verhandlung aber den Klageantrag auf 5950 RM. ermäßigt und durch seinen Prozeßbevollmächtigten auf alle Ansprüche verzichtet, welche diesen Betrag übersteigen. In derselben Verhandlung hat danach der Beklagte, und zwar gegen Widerspruch des Klägers, Widerklage mit dem Antrag auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger auch ein den Betrag von 5950 RM. in Höhe von 1050 RM. übersteigender Anspruch nicht zustehe. Das Kammergericht hat die Widerklage abgewiesen und den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. In der von ihm angerufenen Revisionsinstanz hat der Beklagte beantragt: nach den von ihm in

der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen mit der Maßgabe, daß der Widerklageantrag nur für den Fall wiederholt werde, daß eine wirksame Beschränkung der Klageforderung auf den Betrag von 5950 RM. angenommen werden sollte. Die Revision wurde als unzulässig verworfen, weil die Revisionssumme fehle.

Gründe:

Die Revisionsanträge sind so gestellt, daß die Entscheidung zur Widerklage nur hilfsweise herangezogen wird. Das Rechtsmittel wäre schon zulässig, wenn Haupt- oder Hilfsantrag die Bedingung des § 546 ZPO. erfüllte. Der Hauptantrag würde zureichen, wenn trotz des in der letzten Berufungsverhandlung erklärten Verzichts die gegen das Grundurteil gerichtete Anfechtung das Klagebegehren so umfaßte, wie es vor dem Verzicht erhoben worden ist. Dieser Meinung ist die Revision, weil das Kammergericht die Klage wegen des vom Verzicht betroffenen Teilbetrags nicht abgewiesen hat. Sie verkennt indes, daß es für die Beschwer des Revisionsklägers gegenüber dem Grundurteil nur auf den Wert dessen ankommen kann, was der Kläger bei dessen Erlassung zuletzt gefordert hat. Der Verzicht des Klägers ist so, wie es § 306 ZPO. verlangt, bei der mündlichen Verhandlung erklärt worden. Einer Annahme bedurfte er nicht. Blieb auch bis zum Ergehen des in § 306 vorgesehenen Urteils der von dem Verzicht betroffene Teil verfahrensrechtlich anhängig, so trat doch nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts schon durch den einseitigen Verzicht ein sachlich-rechtlicher Anspruchsverlust ein (RGZ. Bd. 66 S. 14, Bd. 75 S. 289; Warnspr. 1911 Nr. 106; JW. 1898 S. 282 Nr. 19; SeuffArch. Bd. 59 Nr. 274), eine unmittelbare Wirkung, die (worauf Stölzel Schulung für die zivilistische Praxis Bd. 2 S. 23 zutreffend hinweist) auch in der Fassung von § 160 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. zum Ausdruck kommt. Wollte man aber selbst mit Stimmen des Schrifttums dem Verzicht des § 306 ZPO. die unmittelbare sachlich-rechtliche Wirkung absprechen, so könnte jedenfalls davon keine Rede sein, daß der Kläger den Betrag, auf den er verzichtet hat, bei Erlassung des Grundurteils noch gefordert habe, und daß sich — wie die Revision meint — das Grundurteil auf diese (nicht mehr gestellte) Forderung beziehe. Es genügt insoweit die Erwägung, daß der Berufungsrichter, wäre der Betrag des verbliebenen Anspruchs im Sinne der Klage entscheidungsfähig

gewesen, doch nur diesen, nicht den vom Verzicht erfaßten Betrag zum Gegenstand der Beurteilung hätte machen können. Dem Grundurteil kann eine den Beklagten in höherem Maße beschwerende Entscheidung nicht wohl innewohnen.

Keine andere Stellungnahme zu dem Hauptantrag kann schließlich der Umstand begründen, daß der erklärte Verzicht ersichtlich den Zweck verfolgt hat, der Sache die Revisionsfähigkeit zu nehmen. Mag auch die Gegenpartei eine nur mit diesem Ziel vorgenommene Kürzung als eine Beeinträchtigung ihrer Prozeßstellung empfinden, so liegt doch kein Grund vor, den Verzicht um deswillen für unwirksam zu erklären. Ist er wirksam, so stellt er unter Aufopferung von bisher verfolgten Aussichten des Klägers tatsächlich die Lage her, aus der sich die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Gesetz ergibt.

Für die Beurteilung des die Widerklage umfassenden Hilfsantrags unter dem Gesichtspunkt des § 546 ZPO. ist davon auszugehen, daß die Widerklage, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, im zweiten Rechtszuge nach § 529 Abs. 4 ZPO. nur mit der — nicht erteilten — Zustimmung des Klägers wirksam erhoben werden durfte. Daran kann es nichts ändern, wenn die Revision die Widerklage nicht als Einführung eines neuen Anspruchs, sondern als „verschärfte Verneinung“ der Klage angesehen haben will. Hat der Berufungsrichter aus diesem Grunde die Widerklage als unzulässig (unwirksam) erhoben mit Recht abgewiesen, so kann die Beschwerde über diesen Teil des Urteils nicht dazu führen, den zur Klage gegebenen Wert auf die Revisionssumme zu ergänzen. Freilich käme es auch hier nicht allein darauf an, daß der Zweck der Widerklage nur der war, die durch den Verzicht herbeigeführte Minderung des Gegenstandes der Berufungsentscheidung durch eine entsprechende Maßnahme zwecks Wiederherstellung der Revisionsfähigkeit wettzumachen, wäre nur in die Berufungsentscheidung ein entsprechender wirklicher Wert gelangt (vgl. WarnRspr. 1909 Nr. 84). Es geht aber nicht an, den Zwecken der Schaffung der Revisionssumme zuwider durch künstliche Gestaltung oder Fassung der zur Beurteilung kommenden Anträge diesen den bloßen Anschein eines höheren Wertes zu geben, der den darin ausgedrückten Belangen offensichtlich nicht zukommt. Dem hat das Reichsgericht wiederholt Ausdruck gegeben (RGZ. Bb. 97 S. 85, Bb. 113 S. 246; SeuffArch. Bb. 52 Nr. 270; JW. 1902 S. 94 Nr. 20), in dem Urteil RGZ.

Wd. 97 so weitgehend, daß sogar die zur Erzielung der Revisionssumme in den Zahlungsantrag aufgenommene Bezifferung des verlangten Schadensersatzes entsprechend dem Sachverhalt, den das Vorbringen des Revisionsklägers selbst ergab, richtiggestellt wurde. Vollends kann in dem vorliegenden Falle nicht anerkannt werden, daß die offenbar verfahrensrechtlich unzulässige und notwendig von der Hand zu weisen negative Feststellungswiderlage zu einem Betrag, auf den der Kläger soeben wirksam Verzicht geleistet hatte — einen Verzicht, den er auf Antrag des Beklagten nach § 306 ZPO. gegen sich verlautbaren lassen mußte — den wirklichen Streitgegenstand und damit den Beschwerdegegenstand irgendwie erhöht hat.